

Ortsgemeinde Kehrig

Vorlage Nr. 043/287/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Bebauungsplan "Am Klosterbach"
Planaufstellungsbeschluss**

Verfasser:
Bearbeiter: Jörg Gäb
Fachbereich 4.1

Datum:
17.10.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-36

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	23.11.2022	Entscheidung

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Am Klosterbach".

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Kehrig, Flure 8 und 15; er ist in der beiliegenden Plankarte, die Bestandteil der Niederschrift ist, durch eine schwarz gestrichelte Linie umgrenzt (s. Anlage Nr. 1).

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen (WA) zur Deckung der örtlichen Baulandnachfrage für junge Familien im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung. Das Verfahren soll nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB geführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt den Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB - wie vorstehend - in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlassen die Ratsmitglieder

wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Die Ortsgemeinde Kehrig sieht dringenden Handlungsbedarf für die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen, um die beständige Nachfrage nach Wohnraum für junge Familien in der Ortsgemeinde bedienen zu können.

Das Büro Siekmann + Partner hat hierzu ein städtebauliches Konzept erstellt. Untersuchungen hinsichtlich archäologischer und Naturschutzbelange sind beauftragt. Damit das geplante Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt werden kann, ist es erforderlich vor dem 31.12.2022 einen Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen. Der Abgrenzungsvorschlag ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Anlagen:

Geltungsbereichskarte